



- die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gemäß §§ 247, 248, 299 Absatz 3 StPO,
- die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.

Verhaftete sind aus dem Vollzug der Untersuchungshaft zu entlassen, wenn

- die Entlassungsverfügung des Staatsanwaltes vorliegt und telefonische Rücksprache mit dem die Entlassung verfügenden Staatsanwalt durch den Leiter der Abteilung XIV erfolgte (Die Anordnung der Entlassung erfolgt unter Anwendung von Haftentlassungsformularen. Die Abschnitte B und C sind dem Leiter der Abteilung XIV zu übersenden. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt, Abschnitt C mit dem Dienstsiegel der Staatsanwaltschaft gesiegelt sein. Abschnitt B ist vom Leiter der Abteilung XIV unterschrieben und gesiegelt an den Staatsanwalt zurückzusenden. Abschnitt C verbleibt in der Untersuchungshaftanstalt.);
- bei Verdacht auf eine staatsfeindliche Tätigkeit zusätzlich die Entlassungsanweisung mit dem erforderlichen Dienstsiegel und meiner Unterschrift, in den Bezirksverwaltungen der Unterschrift des Leiters der Bezirksverwaltung, vorhanden ist und durch telefonische Rücksprache des Leiters der Abteilung XIV die Bestätigung des Unterzeichnenden erfolgt ist;
- im gerichtlichen Verfahren ein Freispruch erfolgt und der Verhaftete/Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen ist, sofern nicht durch den Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme angeordnet wird;
- im gerichtlichen Verfahren eine Verurteilung auf Bewährung erfolgt;